



## Öffentlichkeit des Handelsregisters und der Belege

---

**Die Eintragungen im Handelsregister, die Handelsregisterbelege sowie die Handelsregisteranmeldungen sind öffentlich (Art. 936 Obligationenrecht, OR).** Jede Person kann, ohne ein Interesse nachweisen zu müssen, auch in die Belege Einsicht nehmen, welche einer Handelsregistereintragung zu Grunde liegen. Das Handelsregister prüft die eingereichten Unterlagen nur auf die Beweistauglichkeit für die Tatsachen, die im Handelsregister eingetragen werden sollen. Allfällige datenschutzrelevante, vertrauliche, geschäftsgeheimnis- oder persönlichkeitsverletzende Inhalte werden nicht gefiltert und geschwärzt. **Die Rechtseinheiten und die anmeldenden Personen sind im Wesentlichen selber dafür verantwortlich, welche Inhalte sie der Öffentlichkeit des Handelsregisters preisgeben.**

Heikle Informationen in Handelsregisterbelegen können vor der Einreichung durch die anmeldenden Personen **geschwärzt** werden, sofern diese Informationen für den Handelsregistereintrag nicht von Relevanz sind. Auch kann anstatt eines Vollprotokolls ein Protokollauszug über Versammlungsbeschlüsse eingereicht werden. Ein **Protokollauszug** muss die formellen Vorgaben an ein Vollprotokoll erfüllen, insbesondere die Angabe der Firma, des Datums, des Orts, der Art des Beginns und des Endes der Versammlung, die Feststellungen der vorsitzenden Person über die Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie die Unterschriften der vorsitzenden und der protokollführenden Person.